

Satzung

In der Fassung gemäß dem Beschluß der Gründungsversammlung
vom 21.06.2001

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Felmer Bote e.V.**
und hat seinen Sitz in: **24244 Felm**
Er wurde am **21.06.2001** gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Information und Kommunikation in der Gemeinde Felm durch die Bereitstellung entsprechender Medien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Herausgabe einer Dorfzeitung
 - b) Präsentation im Internet.
 - c) Organisation von Veranstaltungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluß bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist der Auszuschließende unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

a) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

b) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet

c) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Im übrigen gilt die vom Verein zu beschließende Beitragsordnung

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem 2. Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen..

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1.Vorsitzenden oder von dem /der 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind Schriftlich niederzulegen und von der/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, und gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme neuer und/oder Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlußfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

§ 9 ABLAUF UND BESCHLUßFASSUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
4. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit)
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 KASSENPRÜFER

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenvwarts/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
4. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Ort, Datum **Felm, den 21.06.2001**

----- Annegret Baumgartner Mühlenring 2a 24244 Felm	----- Karl-Heinz Jordan Holtkoppel 18 24244 Felm
----- Rolf Jobst Dorfstraße 12 24244 Felm	----- Rolf Rzodeczko Mühlenring 12 24244 Felm
----- Ronja Hamann Am Wohld 17 24244 Felm	----- Hermann-Josef Toben Boeckeneck 15 24244 Felm
----- Nico Godbersen 24244 Felm	